



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 24.04.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 21

Seite 141

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;
Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft
in 83308 Trostberg, Sepp-Kiene-Str. 1 und 3

32/20

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 über
Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen zu der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in
83301 Traunreut, Tachinger Str. 4-6

33/20

32/20

Az.: 6.62 5304-200001/20-MG (fachlich) / 5.330-200004 (rechtlich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;****Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83308 Trostberg, Sepp-Kiene-Str. 1 und 3**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83308 Trostberg, Sepp-Kiene-Str. 1 und 3, wird eine Zugangs- und Ausgangsbeschränkung angeordnet. Ein Zutritt bzw. ein Aufenthalt in der Unterkunft ist nur zulässig für berechnigte Bewohner, für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie für Dritte, die einen triftigen Grund für das Betreten bzw. den Aufenthalt haben (z.B. medizinisches Personal, Behördenvertreter, Polizei).
2. Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie Dritte müssen beim Betreten sowie während ihres Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft folgende Schutzmaßnahmen einhalten:
 - Tragen von Schutzkleidung (Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske).
 - Nach Möglichkeit die Einhaltung des Schutzabstandes von mindestens 1,5 Meter.
3. Für Bewohner der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeinschaftsunterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, gilt Folgendes (häusliche Quarantäne):
 - a) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung bzw. ein Beauftragter vor Ort hat die schnellstmögliche Abverlegung der Bewohner der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, ggf. im engen Familienverbund zu veranlassen und deren anderweitige geeignete Unterbringung sicherzustellen.
 - b) Bis zur Abverlegung gilt:
 - Nach Möglichkeit hat eine Unterbringung/ ein Aufenthalt in einem gesonderten Gebäudeteil zu erfolgen.
 - Ein Aufenthalt erfolgt ausschließlich in den jeweiligen eigenen Zimmern/Appartement, ggf. zusammen mit Angehörigen der eigenen Familie.
 - Zuweisung und Nutzung eines gesonderten Sanitärraums.
 - Das Essen ist jeweils auf dem eigenen Zimmer bzw. Appartement einzunehmen.
 - Personen, die das Essen liefern bzw. bereitstellen, müssen Schutzkleidung (Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske) tragen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.
Generell ist innerhalb der Zimmergemeinschaft nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Zimmerbewohnern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann ggf. bei Zuordnung mehrerer Räume z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Bewohner aufhält.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Gesundheitsüberwachung

- Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur.
 - Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, Kontakten zu weiteren Personen usw.
 - Bei notwendiger, ärztlicher Betreuung hat vorab telefonisch eine Information der Arztpraxis bzw. KVB (Tel: 116 117) über den Sachverhalt zu erfolgen.
 - Ggfs. unverzügliche, eigenverantwortliche Mitteilung der Quarantäne beim Arbeitgeber.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils mindestens 14 Tage nach Symptombeginn einzuhalten, zudem muss für mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden haben.
- c) Nach der Abverlegung sind die weiteren notwendigen Maßnahmen mit dem dann örtlich zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
4. Für Bewohner, welche durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) ermittelt wurden, gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.
Generell ist in der Unterkunft nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Bewohnern der Unterkunft anzustreben. Auch innerhalb der Zimmergemeinschaft ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Zimmerbewohnern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. ggf. bei Zuordnung mehrerer Räume dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Zimmerbewohner aufhält.
 - Keine gleichzeitige Essenaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft in den Gemeinschaftsräumen.
 - Keine Nutzung der Duschen, Gemeinschaftsflächen und Außenbereiche zur selben Zeit mit Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft .
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Ggf. ist der Arbeitgeber unverzüglich und eigenverantwortlich über die Anordnung der häuslichen Quarantäne zu informieren.
 - Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur.
 - Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils bis **zum 14. Tag nach dem letztmöglichen infektiösen Kontakt** mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten einzuhalten.
5. Für Bewohner, welche durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ermittelt wurden und Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen etc. entwickeln, folglich als begründete COVID-19 Verdachtsfälle einzustufen sind, gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Kontaktieren des der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Hausarztes, des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des eigenen Hausarztes zur Abklärung und zur Entnahme eines Abstrichs.
 - Bis zum Vorliegen des Testergebnisses Isolation des bestätigten Verdachtsfalls ggf. im engen Familienverbund.
 - Zudem Beachtung der weiteren Vorgaben der Ziffer 3. b) dieser Allgemeinverfügung durch den bestätigten Verdachtsfall und ggf. dessen Familienmitglieder.
6. Für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannte Gemeinschaftsunterkunft ist an das Gesundheitsamt (gesundheitsamt@traunstein.bayern) ein Ansprechpartner vor Ort mit Kontaktdaten zu nennen. Dieser muss 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar sein. Der

Leiter der Gemeinschaftseinrichtung bzw. ein von diesem Beauftragter hat die Einhaltung der Maßnahmen gem. Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung zu überwachen und den Inhalt dieser Allgemeinverfügung den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auszuhängen. Zudem hat er dem Landratsamt Traunstein den neuen Aufenthaltsort der bestätigten COVID-19-Patienten/innen und ggf. des engen Familienkreises mitzuteilen. Ferner hat er das Bestehen von begründeten Verdachtsfällen an das Gesundheitsamt zu melden (gesundheitsamt@traunstein.bayern).

7. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zu den Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 6 erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 07.05.2020.

G r ü n d e:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann.

In der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in der Sepp-Kiene-Str. 1 und 3 in 83308 Trostberg sind derzeit ca. 90 Personen untergebracht. Am 20.04.2020 und am 21.04.2020 wurde jeweils ein Bewohner und am 22.04.2020 wurden 4 weitere Bewohner positiv auf SARS-CoV-19 getestet. Bei 10 weiteren Bewohnern wurde aufgrund von Symptomatik am 23.04.2020 ein Abstrich gemacht, dessen Ergebnis noch aussteht.

Eine Eingrenzung und Benennung der Kontaktpersonen zu dem am 20., 21. und 22.04.2020 bekannt gewordenen Erkrankungsfällen ist nahezu unmöglich, da nach Aussage des Betreuers der Gemeinschaftsunterkunft in der Unterkunft rege und vielfältige engere Kontakte unter sämtlichen Bewohnern bestanden. Außerdem sei eine Isolierung der betroffenen Personen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten mit Gemeinschaftsküche und -bad und auch wegen der fehlenden Compliance bei einem Teil der Bewohner nicht möglich.

Deshalb sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes alle Bewohner als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) zu den bestätigten COVID-19 Fällen einzustufen. Bei diesen wird nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes bis zum 14. Tag nach dem letztmöglichen infektiösen Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten eine häusliche Absonderung (Quarantäne) angeordnet. Um die Quarantänemaßnahmen so kurzfristig wie möglich halten zu können sind, nach Einschätzung des Gesundheitsamtes, die positiv getesteten Fälle aus der Einrichtung ab zu verlegen.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG bezüglich der Ziffern 1, 2, 6 und 7 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG für die Ziffern 3, 4 und 5. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen erfolgt(e) jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks.

Die in dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen sind nach dem Infektionsschutzgesetz dazu geeignet, eine weitere Übertragung von SARS-CoV-2 innerhalb der Asyl- Unterkunft und auch nach außen zu verhindern und damit das Risiko von großen und/oder schwer verlaufenden Ausbrüchen zu verhindern.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Bewohner aber auch Besucher der Unterkunft, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, andere Personen anstecken können.

Die Anordnung der Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen zu der Unterkunft und die Festsetzung der Auflagen in dieser Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Wesentlicher Schwerpunkt des Infektionsschutzrechts ist die Verhinderung des Ausbreitens übertragbarer Krankheiten.

Die angeordneten Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen und die Auflagen sind auch erforderlich; weniger einschneidende Maßnahmen als die in dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen hätten nicht den gewünschten Erfolg versprochen. Insbesondere sind die im Leitfaden der Regierung von Oberbayern für das Management von COVID-19-Fällen für Kontaktpersonen der Kategorie I - die den Kreisverwaltungsbehörden am 09.04.2020 übermittelt wurden - genannten Maßnahmen, also insbesondere eine Absonderung der bestätigt infizierten Bewohner, räumliche Abtrennung von Bewohnern mit erhöhter Gefahr eines schwereren Verlaufs der Krankheit (ältere und vorerkrankte Personen) ggf. auch in außerhalb gelegenen Räumlichkeiten und strikte Beachtung der jeweils gültigen staatlichen Allgemeinverfügungen zur Kontaktminimierung, nicht geeignet, eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Nach Aussage des Betreuers der Gemeinschaftsunterkunft bestanden in der Unterkunft rege und vielfältige engere Kontakte unter sämtlichen Bewohnern. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei allen übrigen Bewohnern um Kontaktpersonen der Kategorie I handelt.

Die Abverlegung ist notwendig, da eine Isolierung der betroffenen Personen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten mit Gemeinschaftsküche und -bad und auch wegen der fehlenden Compliance bei einem Teil der Bewohner nicht möglich ist.

Zudem wäre eine Einhaltung milderer Maßnahmen aufgrund der baulichen und organisatorischen Gegebenheiten der Unterkunft nicht kontrollierbar.

Die Anordnungen entsprechen pflichtgemäßem Ermessen, da ein milderer Mittel aus o. g. Erwägungen nicht ersichtlich ist. Angesichts der Verbreitungsgefahren, die vom neuartigen Corona-Virus COVID 19 ausgehen, muss das Interesse der Bewohner an ungehinderter Aufrechterhaltung ihrer Bewegungsfreiheit zurücktreten gegenüber Belangen des Infektionsschutzes. Zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungsrisiken dienen, die von den Bewohnern der Einrichtung ausgehen, sondern gerade auch dem Schutz der Bewohner vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in der Einrichtung dient. Zwar schränken die angeordneten Maßgaben angesichts der ohnehin beengten Wohnverhältnisse in einer Flüchtlingsunterkunft die persönliche Lebensführung erheblich ein, andererseits sind sie auch erforderlich, um den gerade in einer Gemeinschaftsunterkunft erhöhten Infektionsrisiken wirksam entgegenzutreten zu können.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Für Rückfragen zu den Schutzmaßnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt des Landkreises Traunstein unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 0861/58-147.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

33/20

Az.: 6.62 5304-200001/20-MG (fachlich) / 5.330-200004 (rechtlich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 über Zugangs- und

Ausgangsbeschränkungen zu der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83301 Traunreut, Tachinger Str. 4-6

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung über Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen zu der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83301 Traunreut, Tachinger Str. 4-6 vom 09.04.2020, wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 a) wird nach dem Wort „handelt“ die Wörter „ggf. im engen Familienverbund“ eingefügt und nach dem Wort „veranlassen“ die Wörter „und deren anderweitige geeignete Unterbringung sicherzustellen“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 b) wird beim 2. Punkt das Wort „Zimmer“ durch „Zimmern“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 b) werden beim 6. Punkt, zweiter Satz, nach dem Wort „ist“ die Wörter „im Haushalt“ durch „innerhalb der Zimmergemeinschaft“ ersetzt und nach dem Wort „anderen“ das Wort „Haushaltsmitgliedern“ durch das Wort „Zimmerbewohnern“ ersetzt.
 - d) In Nr. 3 b) werden beim 6. Punkt, dritter Satz, nach dem Wort „kann“ die Wörter „ggf. bei Zuordnung mehrerer Räume“ eingefügt und das Wort „Haushaltsmitglieder“ durch das Wort „Bewohner“ ersetzt.
 - e) In Nr. 4 werden die Worte „nicht an COVID-19-Erkrankte“ gestrichen und nach dem Wort „Bewohner“ ein Komma gesetzt und die Wörter „welche durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) ermittelt wurden“ eingefügt.
 - f) In Nr. 4 Punkt 2, zweiter Satz, werden die Worte „im Haushalt“ durch die Worte „in der Unterkunft“ ersetzt und die Worte „Haushaltsmitglieder“ durch die Worte „Bewohnern der Unterkunft“ ersetzt.
 - g) In Nr. 4 Punkt 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt: „Auch innerhalb der Zimmergemeinschaft ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Zimmerbewohnern anzustreben.“

- h) In Nr. 4 Punkt 2 letzter Satz werden nach „z.B.“ die Wörter „ggf. bei Zuordnung mehrerer Räume“ eingefügt und das Wort „Haushaltsmitglieder“ durch das Wort „Zimmerbewohner“ ersetzt.
- i) es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
- „5. Für Bewohner, welche durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) ermittelt wurden und die Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen und Durchfall entwickeln und folglich als begründete COVID-19 Verdachtsfälle einzustufen sind, gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Kontaktieren des der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Hausarztes, des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des eigenen Hausarztes zur Abklärung und zur Entnahme eines Abstrichs.
 - Bis zum Vorliegen des Testergebnisses Isolation des bestätigten Verdachtsfalls ggf. im engen Familienverbund.
 - Zudem Beachtung der weiteren Vorgaben der Ziffer 3. b) dieser Allgemeinverfügung durch den bestätigten Verdachtsfall und ggf. dessen Familienmitglieder.“
- j) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6
- k) In der neuen Nr. 6 wird im ersten Satz die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
- l) In der neuen Nr. 6 werden im zweiten Satz nach dem Wort „Patienten/innen“ die Wörter „und ggf. des engen Familienkreises“ eingefügt.
- m) In der neuen Nr. 6 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Ferner hat er das Bestehen von begründeten Verdachtsfällen an das Gesundheitsamt zu melden (gesundheitsamt@traunstein.bayern).“
- n) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
„Nr.7: Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zu den Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 6 erteilen, soweit dies im öffentliches Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“
- o) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.
- p) Die neue Nr. 8 wird wie folgt abgeändert: Die Geltungsdauer der Nr. 1 wird verlängert und gilt nun bis einschließlich 08.05.2020. Die Nrn. 2 bis 7 gelten bis auf weiteres.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

G r ü n d e:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann.

Für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in der Tachinger Str. 4 - 6 in 83301 Traunreut wurde am 09.04.2020 eine Allgemeinverfügung bezüglich Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen sowie Vorgaben zur häuslichen Quarantäne erlassen. Am 07.04.2020 wurde ein Bewohner der Unterkunft positiv auf SARS-CoV-19 getestet. Am 09.04.2020 wurde ein weiterer positiver Fall bekannt.

Mittlerweile hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Allgemeinverfügung um Vorgaben für Bewohner, die als Kontaktpersonen der Kategorie I ermittelt wurden und Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen etc. entwickeln, folglich als begründete COVID-19 Verdachtsfälle einzustufen sind, zu erweitern. Für diese verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome. Die Anordnung endet nach Ablauf dieser 14 Tage und wenn 48 h vor Ablauf der Quarantänezeit Symptombefreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptombefreiheit von 48 h vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

In der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft wurden während der seit 10.04.2020 geltenden Quarantäne noch einmal drei Bewohner symptomatisch positiv auf COVID-19 getestet (zwei Bewohner am 17.04.2020 und ein Bewohner am 18.04.2020).

Diese Bewohner haben mit den anderen Bewohnern die Küche und Sanitärräume geteilt. Bei Befragungen nach den Kontaktpersonen wurden laut Stellungnahme des Einrichtungsleiters gegenüber dem Gesundheitsamt von zwei der Bewohner keine tragfähigen und glaubhaften Angaben gemacht, so dass eine Kontaktpersonenermittlung nicht möglich ist.

Zudem sind die Vorgaben der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 bezüglich der Einhaltung des Schutzabstandes und der Reduktion der Kontakte auf ein Minimum nicht durchgängig eingehalten worden. Deshalb wird erneut für sämtliche Bewohner eine Absonderung für 14 Tage nach dem nach derzeitigem Kenntnisstand letztmöglichen infektiösen Kontakt (Abverlegung positiv getesteter Bewohner) für notwendig erachtet zur Unterbrechung von Infektketten. Sämtliche Bewohner sind aus den oben angeführten Gründen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) zu den bestätigten COVID-19 Fällen einzustufen.

Um die Quarantänemaßnahmen so kurzfristig wie möglich halten zu können sind, nach Einschätzung des Gesundheitsamtes, die positiv getesteten Fälle aus der Einrichtung ab zu verlegen.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG bezüglich der Ziffer 1 m) bis 1 p) und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG für die Ziffern 1 a) bis 1 i). Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen erfolgt(e) jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks.

Die in dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen sind nach dem Infektionsschutzgesetz dazu geeignet, eine weitere Übertragung von SARS-CoV-2 innerhalb der Asyl-Unterkunft und auch nach außen zu verhindern und damit das Risiko von großen und/oder schwer verlaufenden Ausbrüchen zu verhindern.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Bewohner bzw. ab dem 25.04.2020 (Ablauf der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 am 24.04.2020) auch wieder Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, andere Personen anstecken können.

Die Verlängerung der Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen über den 24.04.2020 bis zum 08.05.2020, die Festsetzung der Maßnahmen und der Auflagen in dieser Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Wesentlicher Schwerpunkt des Infektionsschutzrechts ist die Verhinderung des Ausbreitens übertragbarer Krankheiten.

Die Verlängerung der Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen sowie die angeordneten Maßnahmen und die Auflagen sind auch erforderlich; weniger einschneidende Maßnahmen als die in dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen hätten nicht den gewünschten Erfolg versprochen.

Die mit den Ziffern 1 a) bis 1 h) sowie 1 l) und 1 n) vorgenommenen Änderungen der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 dienen der Klarstellung bzw. der Anpassung an die baulichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Unterkunft, welche sich von Gegebenheiten in privaten Wohnungen bzw. Wohnhäusern unterscheiden.

Die mit Ziffer 1 i) und m) vorgenommene Ergänzung wurde wegen des Auftretens von für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptomen bei mehreren Bewohnern notwendig, da diese Bewohner folglich als begründete COVID-19 Verdachtsfälle einzustufen waren.

Die unter Ziffer 1 p) vorgenommene Verlängerung der Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen erfolgt aufgrund dessen, dass in der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft während der seit 10.04.2020 geltenden Quarantäne noch einmal drei Bewohner symptomatisch positiv auf COVID-19 getestet wurden (zwei Bewohner am 17.04.2020 und ein Bewohner am 18.04.2020).

Diese Bewohner haben mit den anderen Bewohnern die Küche und Sanitärräume geteilt. Bei Befragungen nach den Kontaktpersonen wurden laut Stellungnahme des Einrichtungsleiters gegenüber dem Gesundheitsamt von zwei der Bewohner keine tragfähigen und glaubhaften Angaben gemacht, so dass eine Kontaktpersonenermittlung nicht möglich ist.

Zudem sind die Vorgaben der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 bezüglich der Einhaltung des Schutzabstandes und der Reduktion der Kontakte auf ein Minimum nicht durchgängig eingehalten worden. Deshalb wird erneut für sämtliche Bewohner eine Absonderung für 14 Tage nach dem nach derzeitigem Kenntnisstand letztmöglichen infektiösen Kontakt (Abverlegung positiv getesteter Bewohner) für notwendig erachtet zur Unterbrechung von Infektketten. Sämtliche Bewohner sind aus den oben angeführten Gründen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) zu den bestätigten COVID-19 Fällen einzustufen.

Die Anordnungen entsprechen pflichtgemäßem Ermessen, da ein milderes Mittel aus o. g. Erwägungen nicht ersichtlich ist. Angesichts der Verbreitungsfahren, die vom neuartigen Corona-Virus COVID 19 ausgehen, muss das Interesse der Bewohner an ungehinderter Aufrechterhaltung ihrer Bewegungsfreiheit zurücktreten gegenüber Belangen des Infektionsschutzes. Zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungsrisiken dienen, die von den Bewohnern der Einrichtung ausgehen, sondern gerade auch dem Schutz der Bewohner vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in der Einrichtung dient. Zwar schränken die angeordneten Maßgaben angesichts der ohnehin beengten Wohnverhältnisse in einer Flüchtlingsunterkunft die persönliche Lebensführung erheblich ein, andererseits sind sie auch erforderlich, um den gerade in einer Gemeinschaftsunterkunft erhöhten Infektionsrisiken wirksam entgegenzutreten zu können.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Für Rückfragen zu den Schutzmaßnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt des Landkreises Traunstein unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 0861/58-147.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat